

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0091/14/4.1.19

Düsseldorf, den 24.07.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoff Faktor 8 (PH8) der Firma Bayer AG in Wuppertal durch Änderung der Nebenbestimmung 6.6.3 hinsichtlich der Betriebszeit des Betriebens der Baustelle**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer AG mit Bescheid vom 21.01.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Proteinwirkstoff Faktor 8 (PH8) am Standort Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Bayer Pharma AG  
Friedrich-Ebert-Str. 217-333  
42117 Wuppertal

Datum: 21. Januar 2015

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0091/14/4.1.19  
bei Antwort bitte angeben

Herr Voth  
Zimmer: Ce 044  
Telefon:  
0211 475-9109  
Telefax:  
0211 475-2790  
dirk.voth@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Bescheid nach §§ 16, 6 BImSchG zur Änderung der Nebenbestimmung 6.6.3 hinsichtlich der Betriebszeit des Betriebes der Baustelle für die Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffs Faktor 8**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.08.2014, zuletzt ergänzt am 03.11.2014

## Änderungsbescheid

53.01-100-53.0091/14/4.1.19

I.

### Tenor

Auf Ihren Antrag vom 14.08.2014, zuletzt ergänzt am 03.11.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Änderung der Nebenbestimmung 6.6.3 hinsichtlich der Betriebszeit des Betriebes der Baustelle im Rahmen der Errichtung der mit Genehmigungsbescheid vom 10.09.2013, Aktenzeichen: 53.01-100-53.0052/13/0403.1 erteilten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffs Faktor 8 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



## 1. Sachentscheidung

Die Nebenbestimmung 6.6.3 des Genehmigungsbescheides vom 10.09.2013, Aktenzeichen: 53.01-100-53.0052/13/0403.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Baustelle ist nur innerhalb des Zeitraumes von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreiben.

Der Turmdrehkran und die Gabelstapler im Außenbereich dürfen nur in der Zeit vom 07:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Die Einhaltung der Lärmemissionen verursacht durch die Baustellentätigkeit ist in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr durch eigene Geräuschemessungen zu überwachen. Sofern Überschreitungen festgestellt werden, ist der Baustellenbetrieb weiter einzuschränken. Die Überwachungsbehörde ist unverzüglich umfassend über die eingeleiteten Minderungsmaßnahmen zu informieren.

Ferner sind zur Verminderung der baustellenspezifischen Lärmemissionen verursacht durch die Baustellentätigkeit (Errichtungsarbeiten und Einsatz von Baumaschinen) folgende Maßnahmen umzusetzen, z.B.:

- Umsetzung der fachtechnischen Hinweise der in Anlage 5 der AVV Baulärm benannten Minderungsmaßnahmen
- Verwendung von Turmdrehkränen mit ausschließlich elektrischen Antrieben
- Abschaltung von lärmintensiven Baumaschinen und –aggregaten (z.B. Sägen) bei Nichtbenutzung
- Realisierung kleiner Abladehöhen bei Schüttgütern, insbesondere bei der Befüllung von LKW mit Bauabfällen oder beim Abladen von Baustoffen oder fertig montiert angelieferten Bauelementen
- Vorsichtiges Absetzen von Bauteilen durch den Radlader
- Einsatz von schallgedämmten Fahrzeugen, Maschinen und Aggregaten

Hinweis:

Die versetzten Schichten und die flexible Wahrnehmung der Arbeitszeitlage ist so zu gestalten, dass die werktägliche Arbeitszeit von 10 Stun-



den je Mitarbeiter sicher eingehalten wird, die Mindestpausenzeiten gewährt werden und die Pausen im Voraus auch festliegen. Ich weise insbesondere darauf hin, dass die zwischen dem täglichen Baustellenbetriebszeitende (22:00 Uhr) und Baustellenbetriebszeitanfang (06:00 Uhr) liegende Zeit von 8 Stunden die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 11 Stunden deutlich unterschreitet. Für die versetzten Schichten ist daher eine vorausschauende Personaleinsatzplanung erforderlich, ggf. inkl. Festlegung der Pausenzeiten.

## 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 .

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**1134,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200000074642** an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59300500000001683515**

**BIC: WELADED3333**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## II.

### Begründung

#### A. Sachverhalt

##### Genehmigungsantrag

Die Bayer Pharma AG hat mit Datum vom 10.09.2013 für den Standort in der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 53.01-100-53.0052/13/0403.1 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Herstellung des Proteinwirkstoffs Faktor 8 erhalten. Diese Genehmigung enthält eine Nebenbestimmung (6.6.3), mit der der Baustellenbetrieb für die Errichtungsphase auf die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr eingeschränkt wird.

Mit Datum vom 14.08.2014 wurde nun die zeitliche Erweiterung des Baustellenbetriebs für den Innenausbau des bereits errichteten Gebäudes, das fast gänzlich nach außen geschlossen ist, beantragt. Dem Antrag lag ein Lärmgutachten bei, das im Zuge des Prüfungsverfahrens modifiziert wurde. Dieser Entscheidung liegt die Fassung (Revision EIP2014-125-2 vom 09.10.2014 inklusive der Anhänge A und B (jeweils in der mitgeteilten Fassung vom 03.11.2014) zugrunde.

#### Sachentscheidung

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Verfahren zur Änderung der Nebenbestimmung 6.6.3 wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 56,55	Arbeitsschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



## 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der allgemeinen Genehmigungsgrundsätze geprüft und dabei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der AVV Baulärm - beachtet.

Gegen die beantragte Änderung der Nebenbestimmung 6.6.3 des im Tenor benannten Genehmigungsbescheides werden nach Modifikation der lärmtechnischen Voraussetzungen im Rahmen des vorgelegten Lärmgutachtens keine Bedenken erhoben. Die vorgenommene Prüfung der modifizierten Antragsunterlagen ergab, dass während der Weiterführung der Errichtungsphase, die nunmehr den Innenausbau des bereits erstellten Gebäudes betrifft, unter Berücksichtigung der Einschränkung (siehe Absatz 2 der geänderten Nebenbestimmung) keine schädlichen Umwelteinwirkungen erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Ein arbeitsschutzrechtlicher Hinweis wurde mit in die geänderte Nebenbestimmung eingefügt.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer Pharma AG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.08.2014 war demnach zu entsprechen.

## **B. Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro**



und den **Gebühren** i. H. v. **1134,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1134,00 Euro**.

## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung zur Änderung gemäß § 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Herstellung Proteinwirkstoff Faktor 8 wird eine Gebühr von insgesamt 1134,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Kosten, auf deren Grundlage die Gebühr berechnet werden, werden auf 0,00 Euro festgesetzt. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

### 2. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im vorliegenden Fall eine Neuregelungen des zeitlich zulässigen Baustellenbetriebs. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen mussten nur geringfügig modifiziert werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1120,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 1620,00 Euro.

### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1134,00 Euro.

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Herstellung Proteinwirkstoff Faktor 8 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1134,00 Euro** festgesetzt.



### III.

#### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Voth

